

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1993

über bestimmte Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln mit Ursprung in Marokko

(93/96/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 92/438/EWG ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Muscheln mit Ursprung in Marokko ist bei der Einfuhr
in die Gemeinschaft bereits mehrfach ein Lähmungsgift
(PSP) festgestellt worden.Der beobachtete Giftgehalt stellt eine schwerwiegende
Gefährdung der öffentlichen Gesundheit dar. Daher sind
schnellstens Schutzmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene
zu treffen.Da die marokkanischen Behörden keine Gesundheitsga-
rantie übernehmen, muß die Einfuhr von Muscheln aus
Marokko verboten werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Muscheln,
Meeresschnecken und Stachelhäutern mit Ursprung in
Marokko.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten ändern die auf die Einfuhren anzu-
wendenden Maßnahmen, um sie in Übereinstimmung
mit der vorliegenden Entscheidung zu bringen. Die
Kommission wird von den Mitgliedstaaten über die
Maßnahmen informiert.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist anwendbar bis zum 15. März
1993.*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Februar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.